

Ablauf der Referendumsfrist 4. Oktober 1967

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle

(Vom 28. Juni 1967)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 10 und 11 und Artikel 102,
Ziffer 14 und 15 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1966¹,

beschliesst:

I. Stellung und Organisation der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Art. 1

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht im Bunde. Sie dient

- a. der Bundesversammlung zur Ausübung ihrer verfassungsmässigen Finanzkompetenzen sowie ihrer Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege;
- b. dem Bundesrat zur Ausübung seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig und unabhängig. Administrativ bildet sie eine Abteilung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes.

Art. 2

¹ Der Eidgenössischen Finanzkontrolle steht ein Direktor vor, dem das notwendige Fach- und Kanzleipersonal beigegeben ist.

² Der Direktor wird vom Bundesrat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.

³ Der Bundesrat setzt den Bestand des Fachpersonals der Eidgenössischen Finanzkontrolle fest, nachdem er die Stellungnahme der Finanzdelegation eingeholt hat.

¹) BBl 1966, II, 708

Stellung der
Eidgenössischen
Finanzkontrolle

Organisation
der Eidgenössischen Finanz-
kontrolle

Art. 3

Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert.

Beizug von
Sachverständigen

Art. 4

Zuständig für die Ermächtigung zu Aussagen und zur Aktenherausgabe in einem gerichtlichen Verfahren ist der Direktor. Er hat vorgängig die Zustimmung des Vorstehers des Departementes einzuholen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Sache fällt.

Ermächtigung
zu Aussagen
und zur Akten-
herausgabe

II. Aufgaben, Bereich und Durchführung der Kontrolle

Art. 5

Die Eidgenössische Finanzkontrolle führt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der richtigen Rechtsanwendung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der rechnermässigen Richtigkeit durch.

Kriterien der
Finanz-
kontrolle

Art. 6

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat namentlich die folgenden Aufgaben:

Einzelne Kon-
trollaufgaben

- a. die laufende Überprüfung des gesamten eidgenössischen Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzuges des Vorschlags, einschliesslich der Erstellung der Staatsrechnung;
- b. die Überwachung der von den Dienststellen über ihre Kredite zu führenden Kontrollen und der Verpflichtungskredite;
- c. die Gegenzeichnung von Anweisungen zur Verbuchung in der Staatsrechnung;
- d. die Gegenzeichnung von Aufträgen für Zahlungen oder Überweisungen;
- e. die Prüfung von Buchhaltungen und Beständen.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle achtet darauf, dass die Dienststellen über die bewilligten Kredite sorgfältig und zweckmässig verfügen.

Art. 7

¹ Der Eidgenössischen Finanzkontrolle obliegt die Mitarbeit an Vorschriften über den Kontroll- und Revisionsdienst, das Buchhaltungswesen, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren. Sie begutachtet alle Fragen, welche die Finanzaufsicht betreffen.

Begutachtung
und Beratung

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann zu den Verhandlungen der vorberatenden Organe über den Voranschlag und die Staatsrechnung sowie zu einzelnen Kreditbegehren beigezogen werden.

Art. 8

Bereich
der Aufsicht

¹ Der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle sind unterstellt:

- a. die Departemente mit ihren sämtlichen Dienststellen;
- b. die Bundeskanzlei;
- c. die rechnungsmässig verselbständigten Betriebe des Bundes;
- d. die Körperschaften, Anstalten und Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, denen der Bund öffentliche Aufgaben überträgt oder finanzielle Zuwendungen (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse) erbringt.

² Die eidgenössischen Gerichte unterstehen der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Kontrolle eingerichtet ist.

Art. 9

Dokumentation

¹ Die Bundeskanzlei stellt der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates zu, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

² Die Departemente mit ihren Dienststellen und die eidgenössischen Gerichte bringen der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis, die sie auf Grund der genannten Beschlüsse erlassen.

³ Auf Verlangen händigen die Departemente und die Dienststellen der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Unterlagen zu Rechtsgeschäften und verbindlichen Erklärungen aus, soweit sie den Finanzhaushalt des Bundes betreffen können.

Art. 10

Auskunft und
Amtshilfe

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, berechtigt, Auskunft zu verlangen und insbesondere in die Akten Einsicht zu nehmen. Gewährleistet bleibt in jedem Fall das Post- und Telegraphengeheimnis.

² Wer der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellt ist, hat ihr überdies jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu gewähren.

Art. 11

¹ Die Inspektions- und Revisionsstellen der Bundesverwaltung, einschliesslich der eidgenössischen Gerichte und der Betriebe des Bundes, sind für die finanzielle Kontrolle in ihrem Bereich verantwortlich. Sie bringen ihre Berichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Kenntnis und melden ihr alles, was für sie als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht erheblich sein kann.

Verhältnis zu
besonderen
Inspektions-
und Revisions-
diensten

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle überwacht die Wirksamkeit der Kontrolle und sorgt für die Koordination; sie kann dem Bundesrat Anträge für die Unterstellung, Organisation und Arbeitsweise der Inspektions- und Revisionsdienste unterbreiten.

III. Verfahren bei Beanstandungen, Berichterstattung und dienstlicher Verkehr

Art. 12

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle legt ihre Feststellungen und die Beurteilung schriftlich nieder. Sie hat davon im Falle einer formellen oder materiellen Beanstandung der geprüften Stelle Kenntnis zu geben und kann damit einen Antrag verbinden.

Feststellungen,
Beanstandungen
und
Anträge

² Kann eine Beanstandung oder ein Antrag nicht binnen einer von der Eidgenössischen Finanzkontrolle anzusetzenden Frist erledigt werden, so unterbreitet die Eidgenössische Finanzkontrolle die Angelegenheit der vorgesetzten Stelle. In letzter Instanz verfügt der Bundesrat.

³ Berichte über Prüfungen bei Organisationen und Personen ausserhalb der Bundesverwaltung bringt die Eidgenössische Finanzkontrolle der für die Finanzgebarung zuständigen Dienststelle des Bundes zur Kenntnis.

⁴ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Eidgenössischen Finanzkontrolle haben Zahlungen zu unterbleiben und dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

Art. 13

Nimmt die Eidgenössische Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation oder der Arbeitsweise wahr, so gibt sie davon der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung Kenntnis.

Orientierung
der Zentral-
stelle für
Organisations-
fragen der
Bundes-
verwaltung

Art. 14

Berichterstattung an die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte sämtliche Akten über die von ihr behandelten Geschäfte zu. Diese erhält über länger dauernde Revisionen Zwischenberichte.

Art. 15

Dienstlicher Verkehr

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, dem Bundesrat, der Bundeskanzlei, den Departementen und den Dienststellen, den eidgenössischen Gerichten, den rechtmässig verselbständigten Betrieben des Bundes sowie den der Finanzaufsicht unterstellten Organisationen und Personen ausserhalb der Bundesverwaltung.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle bringt dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes alle Gegenstände zur Kenntnis, über die sie mit einem andern Departementvorsteher, dem Bundeskanzler oder mit dem Bundesrat unmittelbar verkehrt.

IV. Verhältnis zu den Kantonen

Art. 16

Umfang der Bundesaufsicht

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle führt im Rahmen ihrer Befugnisse bei den Kantonen, die vom Bund finanzielle Zuwendungen (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse) erhalten, Prüfungen über die Verwendung der Bundesleistungen durch, soweit ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss diese Kontrolle vorsieht.

² In den übrigen Fällen kann die Eidgenössische Finanzkontrolle im Einvernehmen mit der Kantonsregierung die Verwendung von Bundesleistungen überprüfen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle arbeitet in der Regel mit den kantonalen Finanzkontrollorganen zusammen; sie kann ihnen bestimmte Prüfungsaufgaben übertragen.

⁴ Die zuständigen Verwaltungsstellen der Kantone gewähren der Eidgenössischen Finanzkontrolle jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe.

Art. 17

Verfahren

¹ Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit nach Artikel 16, Absatz 1 bei den Kantonen oder bei den von ihnen eingesetzten Stellen Mängel fest, so gelangt sie an die zuständige Dienststelle des Bundes. Diese behandelt die Sache abschliessend mit den kantonalen Organen. Im Verhältnis

zwischen der Dienststelle des Bundes und der Eidgenössischen Finanzkontrolle sind die Vorschriften über das Verfahren bei Beanstandungen (Art. 12) sinngemäss anwendbar.

² Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle im Sinne von Artikel 16, Absatz 2 Mängel fest, so gibt sie davon zugleich der Kantonsregierung und der in der Sache zuständigen Dienststelle des Bundes Kenntnis und stellt die erforderlichen Anträge.

V. Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Art. 18

¹ Der Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte leitet das gemeinsame Sekretariat nach Massgabe der Bestimmungen der Artikel 48–50 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962¹⁾. Zu diesem Zwecke stehen ihm für die Beschaffung der Dokumentation, das Einholen von Auskünften, die Akteneinsichtnahme und die Beanspruchung der Amtshilfe die gleichen Befugnisse zu wie der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Er sorgt für die Verbindung zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation einerseits, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den der Finanzaufsicht unterstehenden Behörden und Amtsstellen andererseits.

Sekretariat
der Finanz-
kommissionen
und der Finanz-
delegation der
eidgenössischer
Räte

² Der Sekretär wird vom Bundesrat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Finanzdelegation. Das Sekretariat ist administrativ der Eidgenössischen Finanzkontrolle beigeordnet, die ihm das nötige Personal zur Verfügung stellt. Artikel 2, Absatz 3 findet Anwendung.

³ Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation ordnen im übrigen die Geschäftsführung des Sekretariates in ihrem Reglement.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Die Schweizerischen Bundesbahnen und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt fallen nicht in den Bereich der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Bei der Schweizerischen Nationalbank beschränkt sich die Tätigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle auf die Ausübung der im Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vorgesehenen Prüfung über die Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten.

Sonder-
regelungen

² Weitere Sonderregelungen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung.

¹⁾ AS 1962, 773; 1966, 1325.

Art. 20

Verhältnis zu
den Alkohol-
kommissionen
und zur Alko-
holdelegation
der eidgenös-
sischen Räte

Die in diesem Gesetze erlassenen Vorschriften über das Verhältnis der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte und deren Delegation gelten sinngemäss für die Alkoholkommissionen der eidgenössischen Räte und deren Delegation.

Art. 21

Ausführungs-
vorschriften

Ausführungsbestimmungen werden durch einen allgemein verbindlichen Bundesbeschluss erlassen, welcher dem Referendum nicht untersteht.

Art. 22

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechtes

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Regulativ für die eidgenössische Finanzkontrolle (genehmigt von der Bundesversammlung am 2. April 1927¹⁾ aufgehoben.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 28. Juni 1967.

Der Präsident: **Schaller**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 28. Juni 1967.

Der Präsident: **Rohner**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 28. Juni 1967.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

9177

Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 1967
Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 1967

¹⁾ BS 6, 21.

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Vom 28. Juni 1967)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1967
Date	
Data	
Seite	1146-1152
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 673

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.